

Doch schließt die Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sey. Kommt der Beweis eines anderen Todestages zu Stande, so treten die hierdurch sich bestimmenden Erbsrechte in Wirksamkeit. In diesem Falle sowohl aber, als bei nachgewiesennem Leben des Abwesenden, ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer leblicher Besizer zu behandeln.

In allen Fällen, wo der Abwesende bei der Todeserklärung das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, sind die von der kompetenten Gerichtsbehörde anerkannten Erben verbunden, für das ihnen ausgehändigte Vermögen des für todt Erklärten, zur eventuellen Sicherheit für den Fall seiner Rückkehr auf fünf Jahre lang Kaution durch Hypothek oder annahmliche Bürgschaft zu leisten. Diese Kaution erlischt von selbst mit Ablauf der 5 Jahre nach Empfang der Erbschaft.

Wenn die Erben des Verschollenen eine solche Kaution nicht leisten wollen oder zu leisten nicht vermögen, ist die vormundschaftliche Verwaltung des Vermögens desselben noch fünf Jahre lang fortzuführen, die Rukungen aber sind dessen Erben jährlich anzuzuwarten.

Keht der Verschollene innerhalb dieser fünf Jahre zurück, so erhält derselbe nur die Substanz des Vermögens nebst den vom Tage seiner Rückkehr an verfallenden Rukungen, während die bis dahin den Erben bereits ausgehändigten Rukungen diesen verbleiben.

§. 4.

In Hinsicht auf diejenigen Personen, welche bei der Publikation dieses Gesetzes sich schon über 15 Jahre abwesend befinden und nicht unmittelbar das siebenzigste Jahr ihres Lebens erfüllt haben, soll über den oben unter §. 1. Nr. 1. allgemein bestimmten zwanzigjährigen Zeitraum noch eine fünfjährige Frist abgewartet werden, ehe der Antrag auf Todeserklärung gestattet darf.

§. 5.

Wenn ein für todt erklärter Abwesender zurückkehrt, so sind die Erben, welchen sein Vermögen ausgehändig worden ist, verbunden, dem Eigenthümer die empfangene Substanz, jedoch ohne die seit der Aushändigung davon bezogenen Rukungen, jedes zu seinem Antheile wieder zu erstatten. Der Zufall über die Sachen aber, während sie in den Händen der vermeintlichen Erben sich befunden haben, trifft lediglich den Eigenthümer, und ebenderselbe hat auch, wenn sein Vermögen bei den erklärten Erben inzwischen ganz oder zum Theil verloren gegangen oder verzehret worden ist, gegen die Obervormundschaft keinen Kegerß.

Wenn der für todt erklärte, oder zurückgekehrte Abwesende nachweist, daß der in den Besitz des Vermögens gesetzte nächste Erbe um sein Leben und seinen Aufenthalt gewußt habe,